LIEBE GENOSS*INNEN,

die strukturelle Prävention sexualisierter Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit bei der SJD – Die Falken. Als Verband setzen wir uns seit mehreren Jahren mit dem Thema auseinander, weil wir eine Analyse davon haben, dass es sexualisierte Gewalt in der patriarchalen Welt in der wir leben überall gibt – auch in linken und demokratischen Einrichtungen.

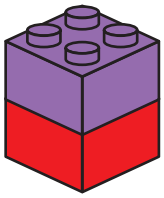

Sich mit dem Thema zu beschäftigen heißt, die Verantwortung für die Prävention Sexualisierter Gewalt als Verband und als Gliederung der SJD – Die Falken zu übernehmen. Und das tun wir: Mittlerweile gibt es auf Bundes- und auf Landesebene viele Strukturen, die zur Prävention Sexualisierter Gewalt beitragen. Wir als bundesweite AG PSG haben eine Gesamtstrategie für den Bundesverband entworfen, führen regelmäßig Multiplikator*innenschulungen durch und beraten Gliederungen.

Als Verband setzen wir uns seit Jahren mit der Prävention Sexualisierter Gewalt auseinander.

Bei unseren Schulungen und Beratungen kommen immer wieder verschiedene Fragen auf: Mache ich mich als ehrenamtliche*r Helfer*in strafbar, wenn ich eine vermutete Kindeswohlgefährdung nicht beim Jugendamt melde? Welche Beratungsansprüche habe ich? Und wie können wir uns als Präventionsbeauftragte auch in Krisensituationen gut um uns selbst kümmern?

Diese Fragen wollen wir im vorliegenden Ordner beantworten. Hier findet ihr Texte, die euch in eurer Arbeit zur Prävention Sexualisierter Gewalt im Verband unterstützen.

Der Ordner soll als Zusatz zu unseren bereits erschienenen Materialien verstanden werden. Werft auch einen Blick in die Broschüre *24 Stunden sind kein Tag*, Nr. 41 »Strukturelle Prävention sexualisierter Gewalt«.

Titel der Nr. 41 der „24 Stunden sind kein Tag“

Wir geben laufend Erweiterungen des Ordners heraus. Wenn ihr Fragen oder Anregungen habt, meldet euch sehr gerne bei uns unter: *psg@sjd-die-falken.de*

Freundschaft!

Eure AG Prävention Sexualisierte Gewalt

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Micki Börchers, Jonathan Schweizer (Bundesvorsitzende)
Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken Bundesvorstand,
Saarstraße 14, 12161 Berlin

Redaktion: AG Prävention Sexualisierter Gewalt

Gestaltung: Gerd Beck, Nürnberg

Erste Auflage: 2022

Zweite, ergänzte Auflage: 2025

Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken

Gefördert vom:
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Rahmen des:
Kinder- und Jugendplan des Bundes
STÄRKEN, WAS DIE ZUKUNFT TRÄGT.

DEFINITIONEN UND BEGRIFFLICHKEITEN

Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt

Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen, sprachlichen oder anders gearteten (empfundenen) Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Wir verwenden die Begriffe ‚sexuell' und ‚sexualisiert' synonym. Für die Verwendung des Begriffs ‚sexualisiert' spricht die Analyse, dass sexuelle Übergriffe meist nicht den sexuellen Bedürfnissen des Täters, sondern dem Wunsch nach Machtausübung gegenüber Schwächeren entspringen.

Allerdings sind die Handlungen für die Betroffenen durchaus reale sexuelle Handlungen, die gegen ihren Willen an ihnen ausgeübt werden. Um diese Debatte nicht die wesentlichen Fragen überschatten zu lassen, verwenden wir beide Begriffe synonym.

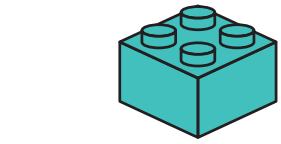

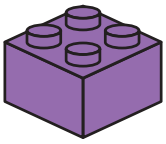

Sexueller Missbrauch

Wenn es um sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen geht, werden häufig die Begriffe ‚sexueller Missbrauch' oder ‚Kindesmissbrauch' genutzt. Wir sprechen uns gegen diese Begriffe aus und verwenden stattdessen die Begriffe sexuelle und sexualisierte Gewalt. Denn der Begriff Missbrauch impliziert, es gäbe einen möglichen richtigen Gebrauch von Menschen. Indem wir den Begriff Gewalt nutzen, legen wir den Fokus darauf, dass der Tat ein Machtverhältnis zugrunde liegt.

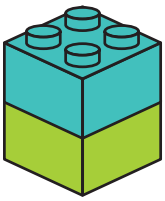

Es ist allerdings wichtig zu wissen, dass im strafrechtlich relevanten Bereich von sexuellem Missbrauch gesprochen wird, wenn Kinder und Jugendliche die Betroffenen sind. Darüber hinaus wird dieser Begriff auch nach wie vor teilweise in der (Fach-)Öffentlichkeit genutzt.

Betroffene*r

Wir nutzen den Begriff Betroffene*r für Personen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben.

Täter(*in)

Die Person, die einen sexualisierten Übergriff begangen hat, bezeichnen wir als Täter(*in). Indem wir die gegenderte Form in Klammern setzen, verweisen wir darauf, dass sexuelle Gewalt in den meisten Fällen von Männern ausgeht. Gleichzeitig macht diese Schreibweise darauf aufmerksam, dass es auch nicht-männliche Täter*innen gibt. Kinder sind niemals Täter(*innen). Ihr Verhalten wird immer pädagogisch oder ggf. therapeutisch bearbeitet.

Person unter Verdacht

In konkreten Verdachtsfällen sprechen wir im Klärungsprozess nicht von Täter(*inne)n, da dies eine Vorverurteilung bedeuten würde. Wir nutzen stattdessen den Ausdruck „Person unter Verdacht".

Darstellungen von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Darstellungen von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind Abbildungen, Filme oder Texte, die sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen durch Erwachsene darstellen. In der Öffentlichkeit wird häufig der verharmlosende Begriff ‚Kinderpornos' verwendet.

Pädosexualität

Pädosexualität ist eine Störung der Sexualpräferenz, die sich in einer Fixierung auf Kinder ausdrückt. Wir raten von der Verwendung des Begriffs Pädophilie ab, da ‚-philie' (griech.) Liebe bedeutet. Der Begriff Pädosexualität hingegen rückt die sexuelle Präferenz in den Vordergrund.

SCHREIBWEISE: TÄTER(*IN)

Täter(*innen) sind Personen, denen eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zweifelsfrei nachgewiesen wurde oder die dafür verurteilt worden sind. Da der Begriff stigmatisierend ist, sollte bis zur Klärung eines Falls von Personen unter Verdacht, oder Personen, gegen die ein Vorwurf im Raum steht, gesprochen werden. Kinder sind niemals Täter(*innen). Sie sind bis zu ihrem 14. Lebensjahr nicht strafmündig und ihr Verhalten wird immer pädagogisch oder ggf. therapeutisch bearbeitet.

Die Mehrheit der Täter(*innen) ist männlich. Da durch geschlechtergerechtes Sprechen die gesellschaftliche Repräsentanz von Frauen bzw. der Vielfalt aller Geschlechter in der Sprache erreicht werden soll, stellt sich die Frage, ob das Gendern des Begriffs ‚Täter' überhaupt angemessen ist, denn sexuelle Gewalt geht verschiedenen Studien und Statistiken zufolge mehrheitlich von Männern aus. Je nach Quelle unterscheiden sich die Zahlen: Nehmen wir beispielsweise die polizeiliche Kriminalstatistik von 2019, so sind 93 Prozent der Tätverdächtigen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung männlich. Rechnen wir Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen heraus, erhalten wir ebenfalls das Ergebnis, dass ca. 93 Prozent der Tatverdächtigen männlich sind.

Die Mehrheit der Täter(*innen) ist männlich.

Das Gendern des Begriffs könnte zu dem fälschlichen Eindruck führen, dass sexuelle Gewalt gleichermaßen von Männern und Frauen ausgeübt wird – denn geschlechtergerechte Sprache will ja erreichen, dass beim Sprechen deutlich wird, wenn einer Gruppe auch viele Frauen angehören. Wenn die Gruppe nicht geschlechtlich ausgeglichen ist, kann das Gendern auch dazu dienen, Stereotype abzubauen, denn wenn immer nur die männliche Form eines Begriffs verwendet wird, führt dies unweigerlich dazu, dass dessen Vergeschlechtlichung verinnerlicht wird. Durch das Gendern von Berufsgruppen wird also beispielsweise Mädchen deutlich gemacht, dass Frauen ebenso als Astronautinnen arbeiten können, auch wenn die Mehrheit dieser Berufsgruppe immer noch männlich ist.

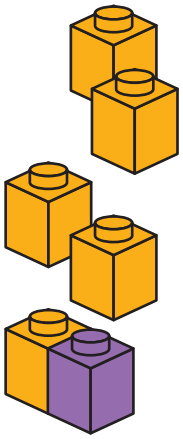

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) geht davon aus, dass 80-90 Prozent der sexuellen Gewalt gegen Kinder von Männern ausgeht. Diese Zahl basiert auf Hell- und Dunkelfeldstudien, denn nicht jeder Fall von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird auch zur Anzeige gebracht.

Sexuelle Gewalt ist enorm stigmatisiert und mit Scham behaftet. Darüber zu sprechen fällt Betroffenen häufig sehr schwer. Nur langsam werden in unserer Gesellschaft Vorurteile über sexuelle Gewalt und sogenannte Vergewaltigungsmythen abgebaut. Zu diesen gehört, dass nur Mädchen bzw. Frauen sexuelle Gewalt erfahren. Dabei ist das Geschlechterverhältnis von Betroffenen im Kindesalter beinahe ausgeglichen. Gewalt durch eine Frau erfahren zu haben, kann dabei für Jungen und Männer besonders demütigend sein.

Denn die immer noch geschlechtsstereotype gesellschaftliche Meinung imaginiert Mädchen und Frauen als Opfer und zudem als ‚schwächer' als Männer. Männer, die sexuelle Gewalt durch eine Frau erfahren haben, fühlen sich also möglicherweise zusätzlich zu der Scham über die erlebte Gewalt mit ihrer vermeintlichen Schwäche und Unmännlichkeit belastet. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass erlebte sexuelle Gewalt noch seltener angezeigt wird, wenn Frauen die Täterinnen sind oder sich die Betroffenen (dies können natürlich auch Mädchen und Frauen sein!) allgemein noch seltener jemandem anvertrauen, als es ohnehin der Fall ist.

Auch wenn wir Falken Geschlechtsstereotypen ablehnen, ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass sie existieren und das Sprechen und Denken, auch von Betroffenen sexualisierter Gewalt, prägen. Das Sprechen von Tätern in der rein männlichen Form kann also bei den Betroffenen die Angst verstärken, dass ihnen nicht geglaubt wird, wenn sie sich jemandem anvertrauen und von der erlebten sexuellen Gewalt berichten möchten.

Wir empfehlen daher, von Täter(*inne)n zu sprechen bzw. zu schreiben, um den Umstand von mehrheitlich männlich geprägter sexualisierter Gewalt nicht zu verschleiern, aber gleichzeitig auch nicht zu ignorieren, dass es weibliche Täterinnen gibt.

BETROFFENENGERECHTIGKEIT

Betroffenengerechtigkeit heißt für uns als Verband: Wir stellen bei sexualisierter Gewalt die Perspektive der Betroffenen in den Vordergrund. Wir wollen durch unsere Haltung und unser Handeln größtmögliche Gerechtigkeit für Betroffene herstellen. Betroffene sollen sicher sein können, dass sie ernst genommen werden, wenn sie sich aufgrund erfahrener sexualisierter Gewalt beim Verband melden.

Betroffenengerechtigkeit bedeutet, dass die Betroffenen bestimmen, welches Verhalten für sie sexualisierte Gewalt war - denn was als sexualisierte Gewalt wahrgenommen wird, ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich.

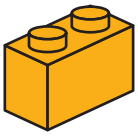

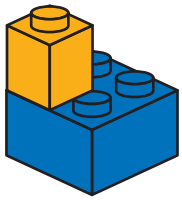

Die Betroffenen bestimmen, welches Verhalten für sie sexualisierte Gewalt war.

Außenstehende, die von Vorwürfen sexualisierter Gewalt erfahren, wollen häufig wissen, was “wirklich” passiert ist. Dies setzt voraus, dass es eine objektive Realität gibt und stellt so die Wahrnehmung der Betroffenen in Frage. Häufig forschen Außenstehende nach Gründen für oder nach Einzelheiten der Tat oder wollen die Unschuld der Person unter Verdacht beweisen. Dies ist ein wesentlicher Grund, warum es für viele Betroffene sexualisierter Gewalt sehr schwierig ist, jemandem vom Erlebten zu erzählen.

Betroffenengerechtigkeit bedeutet daher für unsere Verbandspraxis, dass wir uns auf die Seite der betroffenen Menschen stellen. Wenn uns Betroffene von erlebter sexualisierter Gewalt erzählen, glauben wir ihnen und ziehen als Verband Konsequenzen, die die Betroffenen schützen und mit denen wir uns klar gegen die Tat positionieren.

Dies bedeutet nicht, dass wir die Person unter Verdacht verurteilen. Wir als Verband sind nicht für die Aufklärung und die Ermittlung von Straftaten zuständig.

Wichtig ist, dass die Betroffenen nicht die Verantwortung für Konsequenzen tragen, die der Verband zieht. Dies kann zu Überforderung und im schlimmsten Fall dazu führen, dass Betroffene sich gar nicht erst melden. Wir als Verband tragen die Verantwortung für Fallbearbeitung und Intervention nach fachlichen Standards. Hierbei ist es wichtig, Betroffene in alle Entscheidungen und Prozesse einzubinden und diese möglichst im Sinne der Betroffenen zu gestalten.

Doch Betroffenengerechtigkeit ist nicht nur für die Betroffenen in einem konkreten Fall wichtig, sondern in jedem System und auch bei uns im Verband gibt es immer (noch) unbekannte Betroffene, die beobachten und wahrnehmen, wie wir mit dem Thema sexualisierte Gewalt umgehen und wie wir in konkreten Fällen intervenieren. Auch daher ist es wichtig, stets mit einer betroffenengerechten Haltung über sexualisierte Gewalt zu sprechen. Denn nur wenn unbekannte Betroffene spüren, dass wir ihnen glauben werden und betroffenengerecht handeln werden, werden sie sich zu einem für sie passenden Zeitpunkt auch an uns wenden.

Orientiert an: Elisa Kassin & Holger Specht, inmedio Berlin GbR – institut für mediation. beratung. entwicklung

PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT IM DIGITALEN RAUM

Es gibt mittlerweile keine Trennung mehr zwischen digitalem und analogem Raum. Kinder und Jugendliche bewegen sich selbstverständlich in digitalen Räumen, die vielfältige Chancen bieten: wir können uns dort ausprobieren, informieren, miteinander kommunizieren, Anerkennung erfahren und Freiräume finden. Diese gilt es anzuerkennen, auch wenn der digitale Raum ebenfalls Gefährdungen birgt. So haben Kinder ein Recht auf Schutz, aber auch ein Recht auf Teilhabe an digitalen Lebensrealitäten und Verbote sind damit keine hilfreiche Präventionsmaßnahme, um sexualisierte Gewalt zu verhindern.

Stattdessen gilt es, den digitalen Raum mit in unsere Schutzkonzepte aufzunehmen. Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum setzt sich oft im analogen Raum fort und genau so funktionieren auch Prävention und Intervention ähnlich wie im analogen Raum.

FORMEN SEXUALISIERTER GEWALT IM DIGITALEN RAUM UND GEFÄHRDUNGEN IM VERBAND

Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum setzt sich oft im analogen Raum fort.

Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum äußert sich in verschiedenen Formen, vor allem in

- dem nicht-einvernehmlichen Versenden eigener Bilder (z. B. Dickpics[1])
- der nicht-einvernehmlichen Beschaffung anderer Bilder (z. B. Sextortion[2])
- der nicht-einvernehmlichen Veröffentlichung anderer Bilder (z. B. Share-Gewalt[3])
- und in der Anbahnung nicht-einvernehmlicher sexueller Kontakte, die anschließend im analogen Raum fortgeführt werden (z. B. Cyber-Grooming[4])

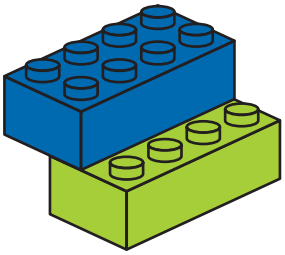

Innerhalb unseres Verbandes kann es einerseits zu sexualisierter Gewalt im digitalen Raum zwischen Helfer*innen sowie zwischen Teilnehmer*innen kommen. Sie sind sich zumeist jeweils ähnlich in Bezug auf Alter, Rolle und

1 *Ein dickpic ist ein Foto eines (häufig erigierten) Penis', das unaufgefordert meist digital zugeschickt wird.*

2 *Sextortion setzt sich aus den Wörtern Sex und Extortion (englisch: Erpressung) zusammen. Dabei werden Betroffene damit erpresst, dass nicht-einvernehmlich intime Fotos von ihnen gemacht oder beschafft wurden und diese veröffentlicht werden würden, wenn sie nicht tun, was der(*die) Täter(*in) verlangt.*

3 *Share-Gewalt bezeichnet Gewalt die davon ausgeht, dass ursprünglich einvernehmlich erlangte intime Fotos Dritten zugänglich gemacht werden, z. B. durch Posten in Chatgruppen.*

4 *Beim Cybergrooming erschleichen sich Erwachsene im Internet das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen, um on- und vor allem offline sexualisierte Gewalt an ihnen auszuüben.*

Reifegrad, weshalb wir hier von peer-Gewalt sprechen. Andererseits kann es auch zu sexualisierter Gewalt zwischen Helfer*innen und Teilnehmer*innen beziehungsweise zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen kommen.

PRÄVENTION IM SCHUTZKONZEPT UND IN DER PRAXIS

Diese Möglichkeiten sollten in eurem Schutzkonzept bedacht werden. Insbesondere um sexualisierte Gewalt, die von Erwachsenen oder Helfer*innen ausgeht, zu verhindern, gelten grundsätzlich die gleichen Präventionsmaßnahmen wie offline. Helfer*innen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen, wir alle müssen eine Haltung, die sexualisierte Gewalt nicht toleriert, vorleben und immer wieder versuchen, Täter(*innen)strategien zu erkennen und zu durchbrechen.

Dementsprechend gilt auch online wie offline, dass wir die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verband tragen. Daher braucht es genau wie offline klare Regeln für Helfer*innen, bei denen ebenfalls klar ist, was passiert, wenn man sich nicht daran hält. Hierbei kann zum Beispiel besprochen werden, ob es Privatkontakte zwischen Helfer*innen und Teilnehmer*innen geben darf, ob Urlaubsfotos geteilt werden dürfen, ob mit Herz-Emojis reagiert werden darf oder dass immer mindestens 2 Helfer*innen in der Gruppe sein müssen.

Dabei ist es wichtig, dass die Teilnehmer*innen die Regeln auch kennen, damit sie Verstöße melden können. Dafür muss es ebenfalls klare Ansprechstrukturen geben. Die Teilnehmer*innen müssen immer wissen, dass sie sich an jemanden wenden können und an wen sie sich konkret wenden können. Gleichzeitig gilt es im Hinterkopf zu behalten, dass es niemals absolute Sicherheit gibt. Verbote können umgangen werden (und ein Verbot beispielsweise von Chatgruppen wäre für unsere Arbeit auch nicht praktikabel).

Daher ist es vor allem wichtig, viel mit den Teilnehmer*innen ganz allgemein über ihre Erfahrungen im digitalen Raum zu sprechen. So lernen wir ihre Lebenswelt besser kennen, können sie in den Schutzprozess einbinden, indem sie erzählen können, welche Gefährdungen sie selbst sehen und gleichzeitig können wir vermitteln, dass wir die digitale Welt als „echte“ Welt anerkennen und die Erlebnisse, ob positive oder negative, dort ernstnehmen.

PRÄVENTION VON PEER-GEWALT IM DIGITALEN RAUM

Auch um präventiv gegen sexualisierte Gewalt zwischen Peers zu handeln, kann zunächst das gemeinsame Aufstellen von Gruppenregeln helfen. Wenn wir am Anfang des Zeltlagers oder in der Gruppenstunde Gruppenregeln aufstellen, sollte hier auch der digitale Raum mitgedacht werden und Regeln und Grenzen für das digitale Miteinander besprochen und festgelegt werden.

Da sich insbesondere Jugendliche im digitalen Raum auch sexuell ausprobieren, kann es zu versehentlichen Grenzverletzungen kommen, doch auch absichtsvolle Übergriffe sind möglich. Generell gilt es hier, Jugendliche über ihre Rechte aufzuklären und sexualpädagogisch mit ihnen zu arbeiten. Dennoch ist es ebenfalls von Bedeutung, zu vermitteln, welche rechtlichen und emotionalen Folgen das Teilen intimer Bilder hat. Vielen Jugendlichen ist nicht bewusst, dass das Weiterleiten solcher Inhalte strafbar[5] sein kann und welche Folgen das für die Betroffenen haben kann.

SEXTING

Sexting beschreibt das einvernehmliche Versenden erotischer Fotos und Nachrichten. Sexting kann ein Teil jugendlicher Sexualität sein und bietet die Möglichkeit, sich in einem verhältnismäßig sicheren Rahmen auszuprobieren – solange es im gegenseitigen Einvernehmen und verantwortungsvoll geschieht, ist daran nichts Bedenkliches. Es handelt sich nicht um Gewalt, wenn freiwillig erotische Bilder unter Gleichaltrigen verschickt werden. Dennoch wird auch einvernehmliches Sexting häufig fälschlicherweise als peer-Gewalt verstanden. Als gewaltvoll ist es jedoch erst einzuordnen, wenn anschließend die zunächst einvernehmlich versendeten Fotos weiter verteilt werden und/oder Druck und Zwang ausgeübt werden.
Bei diesen Fällen kommt es häufig zusätzlich zur Gewalt zu sogenanntem Victim Blaming: Das Umfeld ist dann der Meinung, die*der Betroffene sei selbst schuld, da sie*er entsprechende Fotos selbst versendet hat. Doch auch hier muss klar sein: Nicht die betroffene Person ist verantwortlich für die Gewalt, die ihr angetan wird, sondern die gewaltausübende Person!
Pädagogisch kann es präventiv in Bezug auf Sexting sinnvoll sein, bei Bedarf im Vorhinein darüber zu sprechen, was Risiken von Sexting sind und wie diese verringert werden können (z. B. kein Gesicht, keine persönlichen Merkmale wie Tattoos oder das eigene Zimmer auf Fotos zeigen). Auch hier ist am wichtigsten, dass die Jugendlichen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn ihnen selbst oder ihren Freund*innen Gewalt widerfährt.

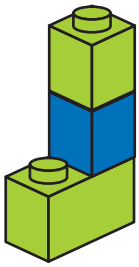

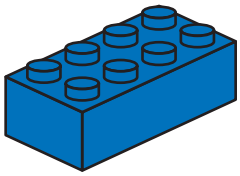

ERZIEHUNG UND BILDUNG ALS PRÄVENTION

Zum Schluss wirkt aber auch unsere Pädagogik, die wir offline und in Gruppenstunden machen, präventiv:

- Wir müssen gemeinsam über Geschlechterbilder sprechen und Rollenerwartungen reflektieren: Jungen sehen sich häufig nicht als potentielle Betroffene, während Mädchen tendenziell insbesondere auch für sexuelle Aktivität, die auf Bildern sichtbar wird, beschämt werden.

5 *Das nicht-einvernehmliche Weiterleiten von intimen Bildern fällt ab dem Alter von 14 Jahren unter § 184b Strafgesetzbuch „Besitz, Erwerb und Verbreitung von ‚Kinderpornographie'". Zur Beweissicherung können Betroffene Screenshots machen. Helfer*innen lassen sich diese Screenshots aber auf keinen Fall weiterleiten und leiten diese auch selbst nicht weiter, da dies ebenfalls zu Besitz und Verbreitung zählt und damit strafbar ist!*

- Wir müssen die Sprachfähigkeit fördern: Jugendliche brauchen Worte, um über Sexualität, Gefühle und Grenzen sprechen zu können. (Dazu lassen sich auch digitale Medien gut nutzen.) Und auch Helfer*innen müssen eigene Vorurteile reflektieren und lernen, über Sexualität und sexualisierte Gewalt sprechen zu können.
- Wir müssen grenzachtendes Verhalten vermitteln, online wie offline.
- Wir müssen auch den Umgang mit starken Gefühlen wie Rache, Trauer, Neid oder Eifersucht nach einer Trennung thematisieren, da insbesondere in diesen Momenten oft Gewalt ausgeübt wird.

SEXUALISIERTE GEWALT AUSSERHALB DES VERBANDES

Kinder und Jugendliche erfahren auch außerhalb des Verbandes sexualisierte Gewalt im digitalen Raum. Wenn sie davon berichten, müssen wir natürlich darauf reagieren und sie angemessen begleiten. Diese Fälle zu bearbeiten ist aber nicht unsere Aufgabe und übersteigt die Kapazitäten unserer PSG-Strukturen im Verband. Da sich Betroffene jedoch häufig nicht an die eigenen Eltern oder andere Erwachsene wenden wollen, zum Beispiel aus Angst vor drohenden Handyverboten, müssen wir auch in diesen Fällen ansprechbar sein, den Fall dann aber an eine Beratungsstelle abgeben und die Betroffenen zum Beispiel dort hinbegleiten.

Ein weiteres Feld der Prävention kann dementsprechend die Elternarbeit sein, auch wenn das nicht unsere Priorität ist. Dennoch ist es wichtig, dass Eltern, andere Erziehende und das Umfeld Vorbild im grenzachtenden Verhalten im digitalen Raum sind. Sie sollten zum Beispiel Kinder miteinbeziehen, keine Fotos ohne das Einverständnis der Kinder machen und sie erst recht nicht teilen. Außerdem müssen Kinder und Jugendliche auch in ihrem Online-Erleben begleitet werden und sollten nicht alleine gelassen werden.

FAZIT

Prävention sexualisierter Gewalt im digitalen Raum erfordert ein bewusstes und reflektiertes Vorgehen. Verbote allein helfen nicht, vielmehr müssen Kinder und Jugendliche durch Wissen, klare Regeln und eine offene Kommunikation gestärkt werden. So kann eine sichere digitale Umgebung geschaffen werden, in der Kinder und Jugendliche ihre Rechte wahrnehmen können und vor Übergriffen geschützt werden. Schaut also mal in eure Schutzkonzepte und überlegt, wie ihr den digitalen Raum in eurer Präventionsarbeit gut behandeln könnt.

ANLAUFSTELLEN (LINKS)

Für uns Helfer*innen:

- Klicksafe.de
- Nina-info.de

Für Jugendliche:

- Juuuport.de
- Fragzebra.de
- Safer-sexting.de

BERATUNGSANSPRÜCHE IM KONTEXT VON KINDERSCHUTZ

Grenzverletzungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt können in allen pädagogischen Settings vorkommen. Durch Schutzkonzepte, Präventionsarbeit und ein grenzachtendes und solidarisches Verhalten können wir dem zwar begegnen, aber wir werden niemals eine hundertprozentige Sicherheit erreichen können. Daher ist es sinnvoll, auch in diesem Bereich vorbereitet zu sein, um bei Vorfällen adäquat handeln zu können.

Es lassen sich verschiedene Konstellationen unterscheiden, wie wir im Zeltlager oder bei anderen Falkenangeboten mit Fällen von sexualisierter Gewalt konfrontiert werden können:

- **Kindeswohlgefährdungen in Form von sexualisierter Gewalt außerhalb des Falkenkontexts:**
  - > Betroffene sind Teilnehmer*innen eurer Angebote und sprechen dort über ihre Erfahrungen z. B. in der Familie oder anderen Einrichtungen.
- **Institutionelle Kindeswohlgefährdungen in Form von sexualisierter Gewalt bei den Falken:**
  - > Es findet sexualisierte Gewalt zwischen Teilnehmer*innen statt.
  - > Haupt- oder ehrenamtliche Helfer*innen oder andere Mitarbeiter*innen üben sexualisierte Gewalt an Teilnehmer*innen aus.
- **Sexualisierte Gewalt gegenüber Erwachsenen:**
  - > Es findet sexualisierte Gewalt zwischen haupt- oder ehrenamtlichen Helfer*innen oder anderen Mitarbeiter*innen statt.
  - > Es findet sexualisierte Gewalt durch Kinder/Jugendliche gegenüber haupt- oder ehrenamtlichen Helfer*innen oder anderen Mitarbeiter*innen statt.

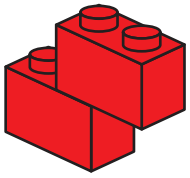

Nicht zu handeln ist keine Option.

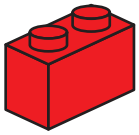

Jede Konstellation erfordert ein anderes Vorgehen, auf das sich die Gliederung im Vorfeld vorbereiten muss. **Nicht zu handeln ist keine Option!**

Kinder und Jugendliche, die von strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt betroffen sind, sind einer (akuten) Kindeswohlgefährdung ausgesetzt.

GESETZLICHER BERATUNGSANSPRUCH FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

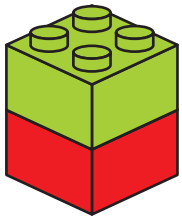

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beratung.

Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche grundsätzlich das Recht auf (anonyme) Beratung ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten, wenn **eine Notlage es erforderlich macht** oder durch die Mitteilung an die Sorgeberechtigten der **Zweck der Beratung nicht erreicht werden kann**.
Bei sexualisierter Gewalt im häuslichen oder familiären Umfeld ist diese Notlage in jedem Fall gegeben.

Bei Teilnehmer*innen im Kindesalter bieten die meisten Fachberatungsstellen keine Beratungen von Kindern ohne die Kenntnis der Sorgeberechtigten an. Es ist in diesem Fall zu empfehlen, sich das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen bzw. auf die Sorgeberechtigten einzuwirken, Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Bei Teilnehmer*innen im Jugendalter ist es eher zulässig, sich nach den Wünschen der Jugendlichen zu richten, ob die Sorgeberechtigten über die Beratung informiert werden sollen. § 8 Abs. 1 SGB VIII lässt dies unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes (Beteiligung an Jugendhilfemaßnahmen) zu.

GESETZLICHER BERATUNGSANSPRUCH BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IM RAHMEN DES SCHUTZAUFTRAGES NACH § 8A SGB VIII

Nach § 8a SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe (das Jugendamt) verpflichtet zu handeln, wenn Gefahren für das Wohl von Kindern/Jugendlichen bekannt werden. Das Jugendamt soll durch Vereinbarungen mit freien Trägern von Einrichtungen (z. B. Jugendzentrum) und Diensten (z. B. Schulsozialarbeit) der Jugendhilfe sicherstellen, dass diese den Schutzauftrag ebenfalls wahrnehmen. Im weiteren Gesetzestext bekommen ausschließlich Fachkräfte Handlungsanleitungen zugewiesen. Für die Umsetzung der Handlungsanleitung nach § 8a muss die Fachkraft im engen Sinne des § 72 SGB VIII eine für diese **Aufgabe entsprechende Ausbildung** erhalten haben – in der Regel sprechen wir also von einer **sozialpädagogischen Fachkraft.**

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung muss der Verband das mit dem Jugendamt vereinbarte Vorgehen umsetzen. Das hier beschriebene Vorgehen richtet sich danach, ob der Verband zur Handlungsanleitung nach § 8a SGB VIII verpflichtet ist. In diesem Fall muss die fallführende, d. h. die in der Einrichtung zuständige Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung des Wohles eines Kindes/Jugendlichen eine insoweit erfahrene Fachkraft **immer beratend hinzuziehen,** bevor eine Meldung ans Jugendamt erfolgt. Somit haben diese Fachkräfte einen gesetzlichen Beratungsanspruch bzw. eine Beratungsverpflichtung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die **gesetzlich festgelegte Bezeichnung** für eine **beratende Person** zur **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Teilweise hat sich auch der Begriff ›Kinderschutzfachkraft‹ durchgesetzt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hilft der zuständigen (fallführenden) Fachkraft als **nicht in den Fall involvierte Instanz,** das individuelle Risiko für ein Kind einzuschätzen, damit es keine Gefährdung seines Wohls erleiden muss. Die erfahrene Fachkraft zeichnet sich durch eine **Zusatzausbildung** aus.

GESETZLICHER BERATUNGSANSPRUCH BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG VON FACHKRÄFTEN UND HELFER*INNEN

Wer mit Kindern arbeitet, hat das Recht auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Nach § 8b SGB VIII haben ebenso alle Personen, die **beruflich** mit Kindern in Kontakt stehen, das Recht auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. In der Regel trifft dies auf Hauptamtliche in der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII zu – unabhängig von einem sozialpädagogischen Studium.

Jedoch muss an dieser Stelle gesagt werden, dass die meisten insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kontext des Schutzauftrages nach § 8a beraten und mit jugendverbandlichen/ehrenamtlichen Strukturen überfordert sind. Daher ist es im ersten Schritt empfehlenswert, sich anonym vom Jugendamt dazu beraten zu lassen, wie der Prozess der weiteren Gefährdungseinschätzung gestaltet werden kann. Im besten Fall wurden der Prozess und die Zusammenarbeit in einer kooperativen Vereinbarung analog der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt im Vorfeld geklärt.

Eine anonyme Beratung beim Jugendamt ist möglich. Dies ist nicht automatisch eine Gefährdungsmeldung. Wichtig ist dabei die Wortwahl, der Aspekt der Beratung muss im Mittelpunkt stehen. Die Formulierung kann z. B. lauten: »Ich möchte gerne eine anonyme Beratung in einem Fall in Anspruch nehmen«. Wird von »Gefährdung von Kind X« gesprochen, ordnen die Jugendämter das Anliegen in der Regel als Gefährdungsmeldung ein – dann sind sie verpflichtet, tätig zu werden.

Der weitere Vorgang ergibt sich aus der Beratung des Jugendamtes. In unserer Falkenarbeit, die im § 12 SGB VIII als Jugendverbandsarbeit beschrieben ist, müssen keine weiteren Hilfen vom Verband aus organisiert werden oder eine Begleitung der Kinder/Jugendlichen erfolgen.

Leitet das Jugendamt eine Gefährdungseinschätzung ein, kann es sein, dass auf eure Dokumentation zurückgegriffen wird. Achtet also darauf, dass diese aussagekräftig ist. Rechnet nicht damit, dass ihr vom Jugendamt zum laufenden Verfahren stets Informationen bekommt. Dies ist in der Regel nicht vorgesehen.

Ehrenamtliche haben analog nach § 73 SGB VIII einen Beratungsanspruch, denn sie »sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.«

BERATUNG BEI FÄLLEN VON SEXUALISIERTER GEWALT

In allen Fällen von sexualisierter Gewalt empfiehlt sich eine Beratung durch eine spezialisierte Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt. In den meisten Beratungsstellen ist es möglich, dass sowohl Fachkräfte als auch sonstige Personen (Helfer*innen/Funktionär*innen) eine anonyme Beratung in Anspruch nehmen.

Fachberatungsstellen fallen in der Regel nicht unter den Beratungsanspruch § 8a und § 8b SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung. Umgekehrt können die insoweit erfahrenen Fachkräfte nicht ausreichend im Themenfeld sexualisierte Gewalt beraten.

Ein weiterer unkomplizierter und schneller Weg gerade für Ehrenamtliche ist das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch **0800 2255530.** Unter dieser kostenfreien Rufnummer erreichen Betroffene und Angehörige die telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Wenn es sich um betroffene Erwachsene handelt, kann der Weiße Ring e.V. unter **116 006** beraten.

Um im Falle des Falles die Ansprechpersonen und Prozesse im Jugendamt zu kennen, empfehlen wir, unabhängig von Maßnahmen in Netzwerks- und Kooperationsarbeit mit dem kommunal zuständigen Jugendamt zu treten. Im Kinderschutz- bzw. Beratungsfall kann so die Kontaktaufnahme erleichtert werden. Es ist ratsam zu prüfen, ob sich in räumlicher Nähe eine spezialisierte Fachberatungsstelle befindet und inwiefern eine Kooperation möglich ist. So können im Fall von sexualisierter Gewalt die Kontaktaufnahme und Anbindung vereinfacht werden. Mit dem Online-Beratungsführer von Dajeb e. V. (Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Ehe- und Jugendberatung e.V.) **(www.dajeb.de/beratungsfuehrer-online/beratung-in-ihrer-naehe)** können Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet gesucht werden. Die spezialisierten Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt sind leider rar gesät. Einige Familien- oder Jugendberatungsstellen bieten zusätzlich Beratungen zu Gewalt an. Bei weiblichen Betroffenen können Frauen- und Mädchenberatungsstellen kontaktiert werden.

Sowohl für potenzielle Beratungskontakte beim Jugendamt als auch bei Beratungsstellen ist es empfehlenswert, ein internes Kommunikationsverfahren zu entwickeln und zu klären, welche Person in welchem Falle Kontakt zu entsprechenden Instanzen aufnimmt. Eine Einbeziehung der hauptamtlichen Person ist dabei notwendig.

BERATUNG UND ANBINDUNG AN FACHBERATUNGS-STELLEN WÄHREND MASSNAHMEN IM FALL VON INSTITUTIONELLER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BEI SEXUALISIERTER GEWALT

VOR DER MASSNAHME:

Es ist sinnvoll, eine Fachberatungsstelle **am Ort/in der Nähe der Maßnahme** zu kontaktieren, um auf eine Krisenintervention vorbereitet zu sein. So kann geklärt werden, ob es möglich ist, kurzfristig Kontakt aufzunehmen. Dies empfiehlt sich vor allem für große Veranstaltungen.

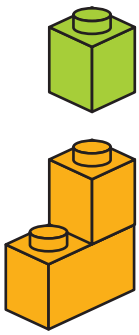

Es ist sinnvoll, eine Fachberatungsstelle am Ort der Maßnahme zu kontaktieren.

WÄHREND DER MASSNAHME (IM KRISENFALL):

1. Vor der Kontaktaufnahme

- Stellt eine kurze Dokumentation mit den wichtigsten Informationen zusammen. In der Situation einer Kontaktaufnahme kann oft Stress entstehen und es werden relevante Dinge vergessen. Je mehr Informationen die Fachberatungsstelle über chronologische Abläufe, Beteiligte, pädagogische Maßnahmen, weiteren Dynamiken etc. erfährt, desto besser und passender kann sie beraten. Bitte lasst aus Angst oder Scham, unangemessen oder falsch gehandelt zu haben, keine relevanten Informationen weg! Der Kontakt ist grundsätzlich anonym und unterliegt der Schweigepflicht der Beratungsstellen, es passiert also nichts.
- Notiert euch im Vorfeld konkrete Fragen/Anliegen und kommuniziert diese klar an die Berater*innen. In einem Beratungsgespräch kann der Verlauf unterschiedlich sein und es besteht die Gefahr, dass euer Hauptanliegen nicht bearbeitet werden kann.
- Trefft nach Möglichkeit so wenig weitreichende Maßnahmen wie möglich, ohne euch mit einer Fachberatungsstelle abzustimmen. Sollte keine umgehende Kontaktaufnahme stattfinden können (z. B. wenn eine Offenbarung am Wochenende oder am Abend passiert), gilt: **Täter(*in)/ übergriffige Person stoppen und Betroffene schützen.**

2. Kontaktaufnahme

- Priorität hat die Beratung in Hinblick auf pädagogische Unterstützung und Begleitung vor Ort, also eine Beratung der handelnden Helfer*innen. Dies gilt auch bei Kooperationszeltlagern und Betroffenen aus mehreren Gliederungen. Die Beratungsstelle sollte am Wohnort der betroffenen Person sein. Nach der telefonischen Erstberatung unmittelbar im Anschluss an die Krise ist zur Sicherstellung der Versorgung und bestmöglichen Unterstützung ein weiterer Beratungstermin zu empfehlen. Im besten Fall sollte dieser eine Präsenzberatung sein.
- Die anonymisierte Schilderung des Falls sollte unter Berücksichtigung der Informationen aus Punkt 1 »Vor der Kontaktaufnahme« stattfinden.

- Inwiefern eine kurzfristige Anbindung von Betroffenen an die Beratungsstelle am Ort der Maßnahme sinnvoll ist, sollte in jedem Fall mit der Beratungsstelle geklärt werden. Gegebenenfalls müssen Sorgeberechtigte informiert werden. In den meisten Fällen ist es wahrscheinlich sinnvoller, die Betroffenen **nicht** an das Beratungsangebot am Ort der Maßnahme anzubinden, da keine langfristige Begleitung stattfinden kann.
- Übergriffige Kinder und Jugendliche sollten nicht an Beratungsangebote am Ort der Maßnahme angebunden werden. Eine adäquate Begleitung durch eine Beratungsstelle ist kurzfristig nicht möglich. Zudem ist das Beratungsangebot für übergriffige Kinder und Jugendliche noch rarer gesät als jenes für Betroffene. Interventionen und Konsequenzen für übergriffige Teilnehmer*innen können ebenfalls mit der Fachberatungsstelle abgestimmt werden.

NACH DER MASSNAHME:

- Nehmt Kontakt zur Fachberatungsstelle vor Ort auf, um den Fall zu reflektieren. Einerseits sollte es darum gehen, den Prozess kritisch zu reflektieren, um für die nächste Krise besser vorbereitet zu sein. Andererseits sollten die stark involvierten Helfer*innen sich den Raum nehmen können, über ihre Sicht, ihre Rolle und ihre Belastungen zu sprechen. Dies kann helfen, mit den außergewöhnlichen Situationen besser umgehen zu können.
- Je nach Fall: Wirkt bei den Sorgeberechtigten der Betroffenen auf Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle hin und gegebenenfalls auch bei den Sorgeberechtigten der übergriffigen Jugendlichen.

WAS IST KINDERWOHLGEFÄHRDUNG UND WIE GEHEN WIR DAMIT UM?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist uns als sozialistischer Kinder- und Jugendverband ein zentrales Anliegen und auch in unserer Satzung festgeschrieben.

Dennoch gibt es an einigen Stellen Unklarheiten über Zuständigkeiten und konkrete Vorgehensweisen im Verdachtsfall. Diese Unklarheiten können dazu führen, dass potenzielle Gefahren nicht rechtzeitig erkannt werden, mit ihnen nicht angemessen umgegangen wird oder Genoss*innen überfordert werden.

Deshalb haben wir für euch einmal die wichtigsten Infos zu dem Thema zusammengefasst.

1. WAS IST KINDESWOHLGEFÄHRDUNG?

Nicht immer, wenn wir denken, Kinder werden nicht unseren Vorstellungen entsprechend erzogen, handelt es sich um Kindeswohlgefährdung.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine Gefahr für die Entwicklung des Kindes besteht, die bei ihrem Fortbestehen eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit erwarten lässt. Diese Gefahr muss „gegenwärtig“ sein, das heißt, eine bloße Annahme, dass es eventuell zu einer Gefährdung kommen könnte, reicht nicht aus, um von einer „Kindeswohlgefährdung“ zu sprechen.

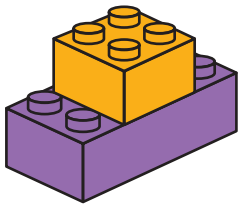

Die Hauptformen der Kindeswohlgefährdung umfassen:

- Vernachlässigung
- Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt

Ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, müssen wir nicht selbst einschätzen. Dafür gibt es Fachkräfte, die wir im Verdachtsfall einbeziehen können und sollten.

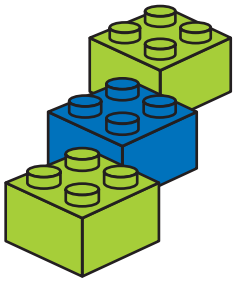

2. DIE ABGRENZUNG ZWISCHEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

Sexualisierte Gewalt ist eine Form der Kindeswohlgefährdung. Sie beeinträchtigt das Wohl von Kindern und Jugendlichen massiv.

In unseren Konzepten zu Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt geht es uns in erster Linie darum, Kinder davor zu schützen, in unserem Verband sexualisierte Gewalt zu erleben. In diesen Konzepten regeln wir, wie wir unsere Strukturen so gestalten, dass sexualisierte Gewalt bestenfalls nicht passiert und wie wir verfahren, sollte es doch dazu kommen.

In den meisten Fällen von Kindeswohlgefährdung, denen wir in unserer pädagogischen Arbeit begegnen, geht es um Gefährdungen der Kinder in ihrer Familie. Für den Umgang mit diesen Fällen helfen unsere Konzepte zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Verband nicht. Hierfür braucht es eigene Verfahrensweisen. Eine Sensibilisierung von Helfer*innen für das Themenfeld sexualisierte Gewalt kann jedoch dabei helfen, zu erkennen, wenn Gewalt zu Hause vorliegt und Kindern zu signalisieren, dass sie im Verband Hilfe finden können.

3. WER IST VERANTWORTLICH FÜR DEN SCHUTZ VOR KINDESWOHLGEFÄHRDUNG?

Jugendamt

Das Jugendamt trägt die Hauptverantwortung für den Schutz vor Kindeswohlgefährdung und erfüllt dabei das sogenannte „staatliche Wächteramt“. Dieses Wächteramt basiert auf Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes sowie § 1 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (kurz: SGB) VIII und verpflichtet den Staat, einzuschreiten, wenn Eltern nicht in der Lage oder nicht bereit sind, das Wohl ihrer Kinder zu schützen. Der gesetzliche Schutzauftrag des Jugendamtes ist im § 8a SGB VIII geregelt.

Aufgaben des Jugendamtes in diesem Bereich sind:

- Beratung für Familien und pädagogische Fachkräfte anbieten, um präventiv tätig zu werden und Unterstützung in Krisensituationen zu leisten
- Hilfen für Familien festlegen und finanzieren
- Darüber hinaus ist das Jugendamt befugt, Inobhutnahmen durchzuführen, wenn eine akute Gefahr für das Kindeswohl besteht. Diese Maßnahme dient dazu, Kinder oder Jugendliche vorübergehend in Sicherheit zu bringen und weitere Hilfen einzuleiten.
- Sollte die Gefährdung andauern und sollten die Eltern nicht kooperieren, kann das Jugendamt gerichtliche Maßnahmen beim Familiengericht anregen (§ 1666 BGB), um das Kindeswohl zu sichern.

Die Umsetzung dieser Aufgaben erfolgt in der Regel durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), der als erster Ansprechpartner für betroffene Familien fungiert.

Freie Träger und ihre pädagogischen Fachkräfte

Freie Träger der Jugendarbeit haben ebenfalls wichtige Pflichten:

> Sie haben eine Mitwirkungspflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

> Das Jugendamt schließt Verträge mit freien Trägern ab, die diese in die Verantwortung für den Kinderschutz einbinden.

Insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Eine besondere Rolle spielt die insofern erfahrene Fachkraft:

> Sie hat eine spezielle Ausbildung und ist hauptamtlich angestellt.

> Ihre Aufgabe ist es, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine fachliche Einschätzung vorzunehmen.

> Sowohl Jugendämter als auch manche freien Träger beschäftigen InsoFas.

> Bei einer Meldung einer Kindeswohlgefährdung sollte im Vorfeld eine Einschätzung einer InsoFa stattgefunden haben

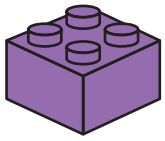

Eine besondere Rolle spielt die insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Falkengliederungen

Die Gliederungen der Falken fallen nicht unter die Mitwirkungspflicht nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, weil wir keine Einrichtung oder Dienst sind, genauso wie andere Jugendverbände. Das heißt, für uns und unsere Helfer*innen und Hauptamtlichen gibt es keine besondere Meldepflicht und wir sind auch nicht verpflichtet eine eigene InsoFa zu beschäftigen. Es kann aber sein, dass eine Einrichtung der Falken wie zum Beispiel ein offener Jugendtreff dazu gehört. Für diesen gilt dann die Mitwirkungspflicht.

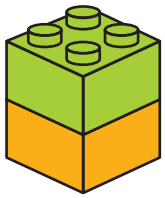

In der Regel gibt es Vereinbarungen zwischen den kommunalen Jugendämtern und der jeweiligen Falkengliederung, in der geregelt ist, wie die Falken und das Jugendamt beim Thema Kinderschutz zusammenarbeiten. **Schaut doch einmal nach, ob ihr eine solche Vereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen habt und was darin steht.** Wenn es bei euch keine Vereinbarung gibt, bietet sich an, dass der Vorstand proaktiv Kontakt zum zuständigen kommunalen Jugendamt aufnimmt und eine individuelle Vereinbarung z.B. nach § 79a SGB VIII abschließt, die an die Strukturen der Gliederung angepasst ist.

Da für uns als Verband der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Vernachlässigung ein zentrales politisches Ziel darstellt, macht es Sinn, sich als Gliederung eine möglichst klare Verfahrensweise für Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung zu geben. Euer zuständiges Jugendamt, dass ja die Hauptverantwortung für den Kinderschutz trägt, hat die Aufgabe, euch dabei zu beraten und euch Ansprechpartner*innen sowie einen Kontakt zu einer InsoFa zur Verfügung zu stellen.

Gruppenhelfer*innen bei den Falken

Was heißt das jetzt für unsere einzelnen Gruppenhelfer*innen?

Helfer*innen bei den Falken haben die Aufgabe, Verdachtsfälle weiterzutragen und dafür sensibilisiert zu sein, diese zu erkennen.

Helfer*innen (Gruppenleiter*innen, Teamer*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, ...) stehen in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Auf Grund ihres meist jungen Alters und ihres Vertrauensverhältnisses zu den Kindern und Jugendlichen sind Helfer*innen häufig erste Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche. Daher sollten alle Helfer*innen im Rahmen einer pädagogischen Schulung, z.B. der JuLeiCa-Ausbildung, einen Überblick über das Thema Kindeswohlgefährdung bekommen und klare Handlungsanleitungen sowie Empfehlungen im Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen erhalten.

Kommt es zu einem „unguten Gefühl“ bezüglich der Lebensumstände von Kindern oder Jugendlichen, stellt sich immer die Frage: „Ist es ein Notfall – ja oder nein?” Wenn ja, muss sofort gehandelt werden, z.B. durch einen Anruf beim Jugendamt, der Polizei oder dem Rettungsdienst. Wenn es kein Notfall ist, dürfen Helfer*innen im weiteren Verlauf nicht im Alleingang handeln.

Helfer*innen sind nicht für die Klärung des Problems zuständig. Sie müssen stattdessen sofort die verantwortliche Ansprechperson für Kinderschutz der Gliederung informieren. Die Ansprechperson für Kinderschutz muss dann ihren Handlungsleitfaden durchlaufen.

Sollte deine Gliederung noch keine Ansprechperson für Kinderschutz haben, wendest du dich an hauptamtliche Mitarbeiter*innen oder den Vorstand, die sich dann an entsprechende Stellen wenden.

Hauptamtliche, Vorstände und die Ansprechpersonen für das Thema Kindeswohlgefährdung

Helfer*innen bei den Falken geben einen Verdacht an die zuständige Person in der Gliederung weiter. Das kann eine extra dafür benannte Ansprechperson sein. Wenn es so etwas in der Gliederung nicht gibt, sind Vorstand und Hauptamtliche verantwortlich.

Diese tragen dann die weitere Verantwortung für den Fall. Das ist vor allem deshalb wichtig, da diese auch über eine Maßnahme wie z. B. das Zeltlager hinaus Verantwortung im Verband tragen und so besser gewährleistet werden kann, dass sich auch nach der Falken-Maßnahme jemand darum kümmert, den Verdachtsfall zu verfolgen und das betroffene Kind ggf. zu unterstützen.

Hauptamt, Vorstände oder Ansprechpersonen haben aber nicht die Aufgabe – und in vielen Fällen auch nicht die Kompetenz – abschließend zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dafür braucht es Beratung von außen durch eine Fachkraft: Die Insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a.

Entscheidungen darüber, wie es dann weiter geht, sollten sich an der Beratung der Fachkraft orientieren.

Dienste und Einrichtungen der Falken

Ist eure Gliederung beispielsweise Träger eines Jugendzentrums oder eines anderen „Dienstes“ oder einer „Einrichtung“ fallen diese unter die Mitwirkungspflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Das bedeutet grob verallgemeinert, dass die Falken sicherstellen müssen, dass ihre Fachkräfte in Diensten und Einrichtungen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder einer*s Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Der § 8a (4) SGB VIII beschreibt folgendes Verfahren und sieht dafür folgende Schritte vor:

- Die fallführende Fachkraft nimmt eine Gefährdungseinschätzung vor.
- Bei der Gefährdungseinschätzung werden die Eltern oder Sorgeberechtigten sowie die Kinder oder Jugendlichen einbezogen (soweit der wirksame Schutz des Kindes oder der*s Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird).
- Den Sorgeberechtigten sowie den Kindern oder Jugendlichen können Hilfsangebote gemacht werden; die Fachkräfte der freien Träger sollen bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten.
- Wenn sich die Situation nicht verbessert oder sich die Situation verschlechtert, muss die fallführende Fachkraft eine InsoFa beratend hinzuziehen.
- Wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, muss das Jugendamt informiert werden (Meldung einer Kindeswohlgefährdung).
- Die Sorgeberechtigten werden über die Kindeswohlgefährdungsmeldung informiert (soweit der wirksame Schutz des Kindes oder der*s Jugendlichen nicht gefährdet ist).

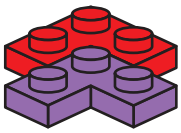

Diese Handlungsanleitung ergibt sich aus einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt (meist mit der Fachabteilung, die Fördermittel verteilt) und dem Verband – diese braucht ihr nur, wenn eure Gliederung eigene Einrichtungen hat oder eure Angebote als Dienst klassifiziert werden.

WAS IST ...

... ein Dienst oder eine Einrichtung?

Eine Definition der Einrichtungen und Dienste findet sich im SGB VIII nicht. Unter Bezugnahme auf den sich mit der gleichen inhaltlichen Materie befassenden § 75 SGB XII sind unter Einrichtungen stationäre und teilstationäre Einrichtungen zu verstehen, also Einrichtungen, in denen die Leistungsberechtigten leben und die erforderlichen Hilfen erhalten bzw. bei teilstationären Einrichtungen in denen die Leistungsberechtigten nur für einen Teil des Tages leben. Dienste sind Angebote, die der ambulanten Förderung und Unterstützung von Berechtigten dienen. Da die Regelung des § 8a SGB VIII für beide Bereiche gilt, ist eine scharfe Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten nicht erforderlich.

... das Jugendamt?

Das Jugendamt ist die übergeordnete Behörde der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Es hat die Gesamtverantwortung für Planung, Organisation, Umsetzung und Finanzierung der Jugendhilfeaufgaben. Diese Aufgaben sind:

- Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Hilfen zur Erziehung
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- Unterstützung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Beratung und Unterstützung von Familien

Eine zentrale Aufgabe des Jugendamtes ist der Schutz des Kindeswohls. Das Jugendamt erfüllt hier Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII, wie Inobhutnahme, Pflegeerlaubnis und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren. Hierfür ist in der Regel der ASD die Anlaufstelle.

... der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)?

Der ASD ist beim Jugendamt angesiedelt und fungiert als erste Anlaufstelle für Familien bei Problemen und in Belastungssituationen. Er übernimmt sowohl eine beratende als auch eine intervenierende Funktionen, einschließlich des Kinderschutzes. Der ASD vermittelt und plant konkrete Hilfsangebote für Familien und junge Menschen.

Während das Jugendamt die übergeordnete Behörde ist, hat der ASD eine spezifische Funktion innerhalb des Jugendamtes und konzentriert sich auf diese bestimmten Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe.

DER WEG ZUM SCHUTZKONZEPT

Schutzkonzepte in den Falken-Gliederungen entstehen durch Schutzkonzeptprozesse. Diese sind kreative und beteiligungsorientierte Organisationsentwicklungsprozesse zur Verbesserung des Schutzes vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt. Man kann auch von einem Lern- und Veränderungsprozess sprechen. In jedem Fall ist die Entwicklung eines Schutzkonzeptes ein langfristiges und kontinuierliches Projekt.

Ein Schutzkonzeptprozess zeichnet sich durch gliederungspezifische Maßnahmen und Aktivitäten aus, die der Analyse von Gefährdungssituationen dienen, strukturelle Prävention implementieren sowie Intervention und Aufarbeitung von möglichen Unsicherheiten oder konkreten Vorfällen verstärken sollen.

Die Implementierung eines Schutzkonzeptes in die strukturelle Ausrichtung einer Falken-Gliederung hat eine zentrale Rolle, um Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt bei den Falken zu minimieren sowie handlungsfähig zu sein, wenn es zu Vorfällen kommt. Daher ist es wichtig, die potentiellen Gefährdungen in der eigenen Gliederung zu erkennen, sich ihnen zu stellen und aktiv gegen sie zu arbeiten.

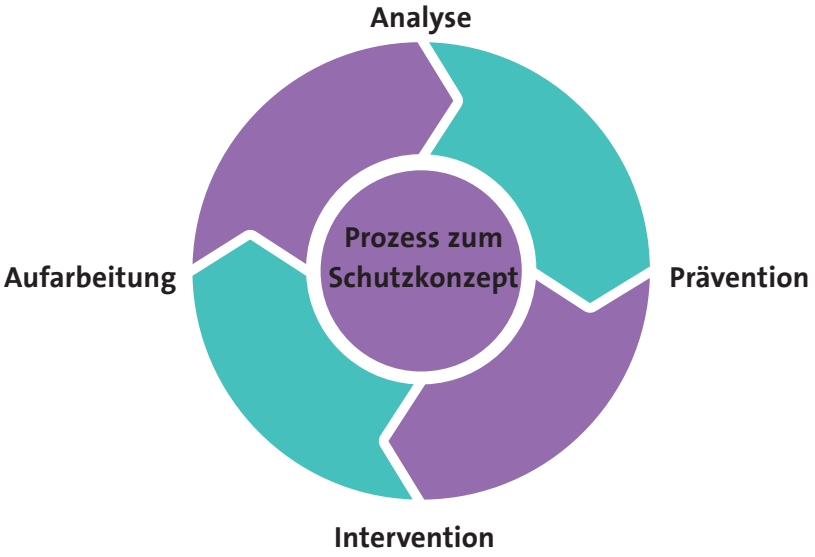

Jede Falken-Gliederung (mindestens auf Landes- und Bezirksebene) ist gut beraten, wenn sie ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet, das an ihre Rahmenbedingungen angepasst ist. Nur ein individuell erarbeitetes Konzept kann wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Aktiven im Verband umfassen. Darüber hinaus hilft es, innerhalb der Falken eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, ein angstfreies Arbeiten für Helfer*innen zu ermöglichen sowie täter(*innen)-unfreundliche Strukturen zu schaffen.

ANALYSE

Ein strukturierter Schutzkonzeptprozess beginnt mit einer Organisationsanalyse. Diese erfolgt als gliederungsspezifische Gefährdungsanalyse unter Berücksichtigung des Wissens um Täter(*innen)-Vorgehen. Es wird analysiert, welche Strategien die Gliederung hinsichtlich struktureller Prävention verfolgt und welche Risiken in der Struktur sowie der Organisationskultur für den Schutz vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt vorherrschen. So offenbaren sich die ‚verletzlichen Stellen' der Gliederung und die daraus resultierenden Entwicklungsaufgaben. Gleichzeitig werden bereits vorhandene Schutzmaßnahmen und Potenziale sichtbar, die dem Schutz vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt zuträglich sind.

Der Schutzkonzeptprozess beginnt mit einer Organisationsanalyse.

Zusätzliche Gefährdungsanalysen für Einrichtungen wie Jugendzentren und Bildungsstätten sowie Maßnahmen und Veranstaltungen wie Ferienfreizeiten, internationale Austausche und Seminare sind notwendig, um die besondere Gegebenheiten dieser Settings zu untersuchen. Sie ermöglichen die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Helfer*innen und Aktiven in unserem Verband.

PRÄVENTION

Konkrete Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt ergeben sich aus dem Wissen um Täter(*innen)-Strategien und den jeweiligen Gefährdungsanalysen der Falken-Gliederung. So entstehen konkrete Projekte, die nach und nach gemeinsam in der Gliederung entwickelt und umgesetzt werden, sodass ein Schutzkonzept entsteht und in die Struktur der Gliederung implementiert werden kann.

Zu Beginn steht im Vordergrund, dass die Gliederung

- die Bedeutung für den Kinderschutz und die Prävention von sexualisierter Gewalt festschreibt,
- Verantwortlichkeiten festlegt,
- Überlegungen anstellt, wie alle Beteiligten in den Schutzkonzeptprozess eingebunden werden können.

In weiteren Schritten sollten

- Regeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie der Umgang unter Aktiven entwickelt werden,
- Aus- und Fortbildungen der Helfer*innen und Aktiven im Verband umgesetzt werden,
- konkrete Präventionsangebote (z.B. geschlechterreflektierende Angebote, sexuelle Bildung, Gewaltprävention,...) für Kinder und Jugendliche angeboten werden,
- ein Beschwerdeverfahren sowie Beschwerdewege für Helfer*innen, Aktive, Kinder und Jugendliche sowie Eltern entwickelt werden,

- Verfahren für Kinderschutzfälle in der Familie sowie bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Verband erstellt werden,
- Kooperationen mit Fachberatungsstellen eingegangen werden.

INTERVENTION

Präventionsarbeit soll verhindern, dass Kinder und Jugendliche sowie Aktive im Verband Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen, aber auch bewusst eingesetzte Formen von sexueller Gewalt können in der Falkenarbeit immer wieder auftreten.

Die Falken-Giederungen müssen sicherstellen, dass bei Bekanntwerden einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen konsequent eingeschritten wird. Dies betrifft Kinderschutzfälle in der Familie sowie konkrete Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche in der Falken-Arbeit, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

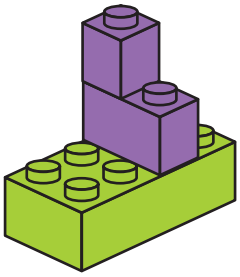

AUFARBEITUNG

Kam es zu bewusst eingesetzten Formen von sexualisierter Gewalt in der eigenen Falken-Gliederung, so ist es unabdingbar zu analysieren (Fehleranalyse), wie es zu dem Übergriff gekommen ist und welche Anpassungen für die künftige Präventionsarbeit notwendig sind. Insbesondere massive Fälle von sexualisierter Gewalt und starke notwendige Konsequenzen (z. B Ausschluss des*der Täter(*in) aus dem Verband) hinterlassen ein irritiertes System: Viele Fragen, Vorwürfe und Schuldgefühle können im Raum stehen, die aufzuarbeiten sind. An dieser Stelle sind Fachberatung und Supervision einzubeziehen, um die aktiven Menschen in der Gliederung zu unterstützen.

Betroffene sollen bestmöglich unterstützt werden.

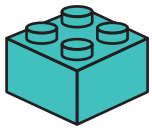

In der pädagogischen Arbeiten haben Helfer*innen, Kinder und Jugendliche sowie Eltern ein Informationsrecht zu erfahren, was geschehen ist, ohne die Intimität der*des Betroffenen zu verletzen. Die Betroffenen sollten bestmöglich in der Bearbeitung des Geschehenen unterstützt werden. Ebenso ist es ratsam, eine Strategie für die Rehabilitation von Personen, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind, zu entwickeln und sich so auf solch einen Fall vorzubereiten.

Die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt bei den Falken in der Vergangenheit ist neben Prävention und Intervention ein wesentlicher Aspekt im Kampf gegen sexualisierte Gewalt in unserem Verband. Im Gegensatz zu einem Strafverfahren geht es nicht darum, Täter(*innen) zu überführen und zu verurteilen, denn die Fälle sind oft verjährt. Umso wichtiger ist es aber für Betroffene, dass ihr Leid dennoch gesehen und anerkannt wird und der Verband aus diesen Fällen lernt, welche Bedingungen die Fälle ermöglicht haben und welche Konsequenzen im Kampf gegen sexualisierte Gewalt aus diesen Erkenntnissen gezogen werden müssen.

PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT UND ANTIDISKRIMINIERUNGSKONZEPTE

Wenn zusammenkommt, was nur auf den ersten Blick zusammengehört

Seit ca. 2010 befassen wir uns bei den Falken mit struktureller Prävention sexualisierter Gewalt. Noch viel länger spielen Anti-Rassismus und die Bekämpfung von Diskriminierung, beispielsweise Sexismus, eine wichtige Rolle bei uns. Fast alle Gliederungen haben mittlerweile Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt beschlossen, entwickeln sie gerade oder überarbeiten sie. Manchmal ist dabei aber der Rahmen von so einem Schutzkonzept nicht ganz klar und die Frage kommt auf, ob auch generell Diskriminierungsformen in dem Konzept verhandelt werden sollen. Oft fallen dann die Begriffe Awareness-Konzept und Awareness-Teams, die viele vor allem aus der linken Szene kennen. Der Begriff Awareness bedeutet „Bewusstsein“ und kommt aus der Kultur- bzw. Partyszene. Dort sollen Awarenessteams die Gäste von Veranstaltungen vor Übergriffen und diskriminierendem Verhalten schützen und sich um Betroffene kümmern.

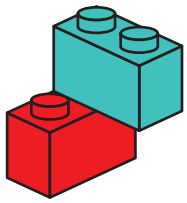

Als Kinder- und Jugendverband müssen wir verantworten, was nach einem Fall sexualisierter Gewalt passiert.

In diesem Text soll erläutert werden, warum es sinnvoll ist, Präventionskonzepte und Anti-Diskriminierungskonzepte getrennt voneinander zu denken.

Der Begriff Awareness soll verdeutlichen, dass Menschen bewusst miteinander und respektvoll mit den Grenzen anderer umgehen sollten. In der Praxis von Clubs und Autonomen Zentren bedeutet Awareness in der Praxis oft, dass ein Team von mehr oder minder geschulten Personen einen Umgang findet mit Leuten, die grenzüberschreitend oder übergriffig werden. Bei vielen Konzepten entscheidet die betroffene Person selbst, was dann passiert. Oft ist die Konsequenz, dass die Person unter Verdacht die Party verlassen muss. Awarenesskonzepte in Autonomen Zentren & Co sind daher generell gut übertragbar auf andere Formen von Diskriminierung. Wer grabscht, sich homophob äußert, rassistisch ist oder sonst irgendwie unangenehm für andere wird, muss halt gehen, damit sich alle wohl fühlen können. Die betroffene Person bekommt Support und im besten Falle trifft sie die Person unter Verdacht nie wieder.

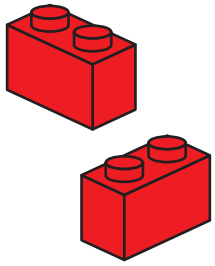

Betroffene sollten nicht die Verantwortung für die Konsequenzen, die der Verband zieht, tragen.

In der Zeltlager- und Gruppenpraxis ist die Situation aber anders. Die Personen, um die es geht, sind in der Regel minderjährig. Die Personen unter Verdacht können ebenfalls minderjährig, aber ebenso gut wesentlich älter sein. Sie kennen sich untereinander und verbringen viel Zeit zusammen. Die Fälle, um die sich ein Team von Ansprechpersonen kümmert, können sich auch über mehrere Tage, Wochen oder Monate hinziehen, eine Person oder viele betreffen. Zudem haben wir als Kinder- und Jugendverband einen Schutzauftrag und müssen daher verantworten, was nach einem Fall sexualisierter Gewalt passiert. Und wir wissen, dass Betroffene nicht die Verantwortung für die Konsequenzen, die der Verband zieht, tragen sollten. Dies führt häufig zu Überforderung und wir sollten von Betroffenen allgemein aber insbesondere auch von minderjährigen Betroffenen nicht verlangen, über Konsequenzen zu entscheiden *(siehe dazu auch THEMA // 05 Betroffenengerechtigkeit)*. Wir brauchen also eigene Konzepte.

Und diese sind nicht so einfach mit Antidiskriminierungskonzepten zusammen zu führen.

Ansprechpersonen werden bei uns geschult. Sie müssen sich im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt auskennen und sensibel darauf reagieren, von Betroffenen angesprochen zu werden. Oft beraten sie auch noch andere Helfer*innen. Käme hinzu, dass sie sich ebenfalls um Vorfälle von Diskriminierung kümmern sollen, sich also mit der Komplexität der verschiedenen Themen auskennen – Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Queerfeindlichkeit, Klassismus, Ableismus – und adäquat entscheiden sollen, was davon wie einzuordnen ist, ist das realistisch nicht leistbar, insbesondere wenn sie auch noch am weiteren Verbandsleben partizipieren wollen. Erfahrungsgemäß führt die Kombination beider Bereiche zur Überlastung und Überforderung der Ansprechpersonen in verschiedener Hinsicht. Sie werden dann keinem der Themenfelder gerecht und damit auch den Betroffenen nicht.

BETROFFENENGERECHTIGKEIT BEI SEXUALISIERTER GEWALT UND DEFINITIONSMACHT BEI DISKRIMINIERUNGSERFAHRUNGEN

Zur Einordnung sexualisierter Gewalt hat sich bei uns das Prinzip der Betroffenengerechtigkeit anstelle der in der linken Szene häufig genutzten Definitionsmacht etabliert und infolgedessen die Falldifferenzierung, die Verantwortlichen Kriterien an die Hand gibt, um zu unterscheiden, ob ein Verhalten pädagogisch bearbeitet werden kann oder nicht und ob es strafrechtlich relevant ist. Eine solche Differenzierung lässt sich nicht auf Diskriminierungen übertragen. Das wäre wie Äpfel mit Birnen zu vergleichen.

Sexualisierte Gewalt ist immer ein wesentlicher Eingriff in die Psyche und die körperliche Unversehrtheit junger Menschen. Wie Diskriminierung wirkt, steht auf einem völlig anderen Blatt. Beispielsweise hängt sie von der Betroffenheit der Beteiligten – auch der ausübenden Person – ab, von Vorerfahrungen, manchmal auch von Interpretationen. Betroffenheit kann sichtbar oder unsichtbar sein. Auch gehen Täter(*innen) bei sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen mit klaren Täter(*innen) strategien vor, es gibt aber keine erweiterten Führungszeugnisse in denen beispielsweise Verurteilungen wegen Rassismus explizit genannt werden etc. Hier kommen also viele Faktoren zusammen, die es unmöglich machen, die Falldifferenzierung auf das Thema Diskriminierung zu übertragen und man würde auch der Komplexität der verschiedenen Diskriminierungsformen nicht gerecht werden.

Hinzu kommt, dass die Kombination häufig dazu führt, dass die Ansprechpersonen als generalisierter „Kummerkasten“ wahrgenommen werden. Sowohl die Teilnehmer*innen selbst, als auch andere Helfer*innen kommen dann mit komplexen Problemen auf die Ansprechpersonen zu. Da wir natürlich erstmal niemanden wegschicken, sind Falken-Awarenessteams dann oft in Beratungssituationen gelandet, für die sie fachlich überhaupt nicht qualifiziert waren (z.B. psychische Probleme, selbstverletzendes Verhalten), weil ihnen psychologische Fachlichkeit zugeschrieben wurde,

die sie gar nicht hatten. Oder die Helfer*innen von Gruppenkindern haben ihre „schweren Fälle“ zu den Ansprechpersonen geschickt, um mehr Ruhe für die restliche Gruppe zu haben. Das zieht auch viele Kapazitäten vom eigentlichen Ziel ab, nämlich einen möglichst sicheren Raum für alle Menschen auf unseren Veranstaltungen zu schaffen. Wir müssen die Grenzen unserer Laienpädagogik hier anerkennen und gegebenenfalls auch Menschen, die sich an uns wenden, oder deren Umfeld an Fachstellen verweisen.

ANTIDISKRIMINIERUNG KANN NICHT AUSGELAGERT WERDEN

Zudem kann ein Schutzkonzept niemals die Zivilcourage der Gruppe ersetzen. Als Sozialist*innen gehen wir davon aus, dass die Gruppe die Verantwortung für den Umgang mit dem Handeln der Einzelnen übernehmen muss. Dies gilt sowohl für den Bereich sexualisierter Gewalt als auch für verschiedene Diskriminierungsformen. Wer sexuelle Gewalt erfährt, hat aber oft große Hemmungen, sich anderen anzuvertrauen, denn dieses Thema ist mit Scham und Schuldgefühlen verbunden und die Handlungen finden oft im Verborgenen statt. Daher braucht es in diesem Feld Ansprechpersonen, denen man sich anvertrauen kann. Natürlich ist das Schamgefühl bei Diskriminierungserfahrungen in gewissem Maße ebenfalls vorhanden – jedoch finden diskriminierende Äußerungen und Handlungen viel häufiger auch in und vor der Gruppe statt und vielen Betroffenen fällt es auch nicht schwer, sich jemandem anzuvertrauen. Wir wollen dazu anregen, dass dann andere Mitglieder der Gruppe selbstverständlich Partei für die Betroffenen ergreifen und das Fehlverhalten in der Gruppe thematisiert wird und nicht, dass zunächst eine Ansprechperson aufgesucht wird, die das Ganze externalisiert klärt. Selbstverständlich wird trotzdem erstmal niemand, der*die sich nach einer diskriminierenden Erfahrung an die Ansprechpersonen wendet, weggeschickt.

Zudem ist der Bereich Diskriminierung sehr politisch und manchmal auch nicht so eindeutig. Dinge, die im Rahmen von politischen Aushandlungsprozessen und Diskussionen gesagt werden, können hier schnell zum Spielball werden, z. B. im Fall von Antisemitismus und Antirassismus. Es kann nicht Sinn der Sache sein, dass ein politischer Konflikt vor ein Awareness-Team getragen wird wie vor ein Gericht – auch wenn in politischen Konflikten zweifellos Machtdimensionen vorhanden sind und sicherlich auch bei vielen, vermeintlich sachlichen, Konferenzdebatten Gefühle von Menschen verletzt werden.

Es gibt in unseren Jugendverbänden klare Regeln und Grundsätze. In einem eindeutigen Fall von Antisemitismus, Rassismus usw. muss die*der Gruppenhelfer*in, die Lagerleitung oder der Vorstand entscheiden, was aus einem solchen Regelverstoß für Konsequenzen folgen. Oder es müssen eben Beschlüsse gefasst werden, wenn es keine dazu gibt. Ist der Fall weniger eindeutig, befindet sich trotzdem die*der pädagogische Helfer*in oder eben die politische Leitungsebene in der Pflicht, Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen zu treffen, für die sie dann auch später Rechenschaft ablegen muss. Es ist aber nicht im Sinne unserer Selbstorganisation hier

einzelnen, nicht demokratisch gewählten Ansprechpersonen die Verantwortung zu geben, zu entscheiden, was richtig und was falsch ist und sie damit zu überlasten und zu überfordern.

Aus all diesen Gründen ist es daher notwendig, Anti-Diskriminierung und die Prävention sexualisierter Gewalt voneinander zu trennen und Letztere in einem gesonderten Schutzkonzept festzuschreiben, damit wir unserem Anspruch eines möglichst betroffenengerechten Umgangs mit Fällen sexualisierter Gewalt gerecht werden können.

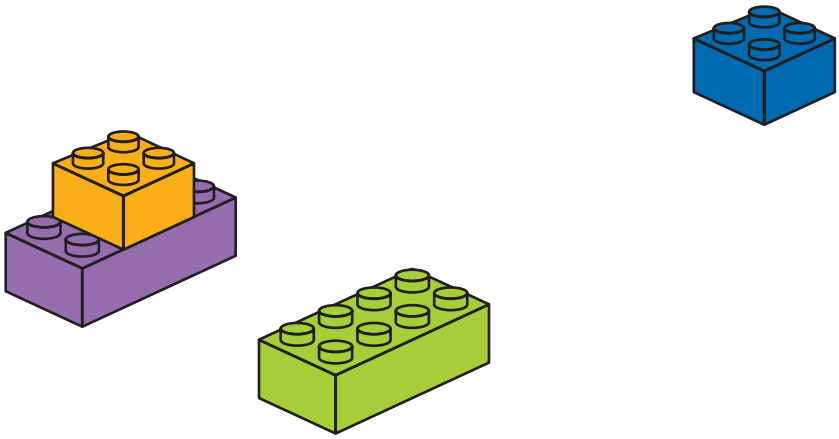

DOKUMENTATION VON (VERDACHTS-) FÄLLEN SEXUELLER GEWALT

Wann wird dokumentiert?

- Ein Kind, ein*e Jugendliche*r, ein*e Helfer*in oder ein*e Erziehungsberechtigte*r schildert Beobachtungen oder eigene Erlebnisse mit anderen Personen, die er*sie als sexuelle Gewalt empfunden hat.
- Ihr selbst habt eine Beobachtung gemacht, in der ihr das Verhalten einer Person als sexuelle Gewalt wahrgenommen habt.
- Ihr seid euch unsicher, ob eine Person sexuelle Gewalt ausgeübt hat. Möglicherweise war ein Verhalten unangenehm oder unangemessen und kann pädagogisch bearbeitet werden.
- Ihr wollt euch etwas merken bzw. im Auge behalten, das euch komisch vorkam, aber es liegt kein konkreter Verdacht vor („Vermutungstagebuch“).

Je nach Gesprächssituation ist es vielleicht nicht möglich, sich während eines Gesprächs Notizen zu machen. Fertigt in diesem Fall am besten zeitnah ein Gedächtnisprotokoll an. Füllt bei der Dokumentation alle Punkte aus, die ihr wisst. Wenn ihr etwas nicht wisst, macht das entsprechend deutlich.

Wenn es neue Erkenntnisse gibt und sich der Verdacht als unbegründet herausstellt, ist es wichtig, die Dokumentation nicht wegzuwerfen, sondern zu dokumentieren, wie sich der Verdachtsfall aufgelöst hat. So können auch Vorwürfe im Nachhinein nachvollzogen und ggf. ausgeräumt werden.
Bei neuen Vorfällen können diese im Kontext früherer Dokumentationen bewertet werden.

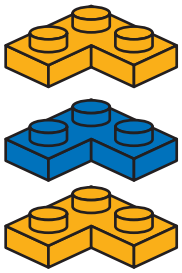

Auf der Rückseite findet ihr eine Vorlage für die (Erst-) Dokumentation.

ERSTDUKUMENTATION

Wer hat sich gemeldet?

Soweit ihr das wisst, natürlich sind auch anonyme Meldungen möglich.

- (Name)
- Datum der Meldung

Wer steht unter Verdacht?

- (Name)
- Funktion

Um welches Kind/Jugendlichen geht es?

Nur Fakten dokumentieren, keine eigenen Wertungen.

Wie viele sind potentiell betroffen?

Bei der Weitergabe der Dokumentation könnt ihr die Betroffenen anonymisieren, auch wenn ihr sie kennt.

- (Name)
- Gruppe
- Alter
- Geschlecht

Was wurde beobachtet und von wem?

Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigenen Wertungen! Achtet darauf, entsprechend deutlich zu machen, wenn ihr Dinge wiedergebt, die euch mitgeteilt wurden, die ihr aber nicht selbst beobachtet habt. Das bedeutet nicht, dass ihr der Person nicht glaubt, sondern nur, dass ihr sauber dokumentiert. Wenn ihr eine Deutung für wichtig haltet, macht auch hier entsprechend deutlich, dass es eure Interpretation ist.

- Datum
- Uhrzeit
- Situationsbeschreibung
- Was wurde getan bzw. gesagt?
- Worauf gründet sich der Verdacht?

Wurde über die Beobachtung/den Verdacht schon mit anderen Helfer*innen, Mitarbeiter*innen, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?

- Wenn ja, mit wem?
  - Name
  - Institution/Funktion
  - evtl. Kontaktdaten

Absprache

- Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?
- Was soll bis dahin von wem geklärt sein?
- Wurden konkrete Schritte vereinbart? Wenn ja, welche?

- Wer hat dokumentiert?
- Wann wurde dokumentiert?

REHABILITATION

Rehabilitation wird dann notwendig, wenn Personen nach einem Verdacht nachweislich unschuldig sind. Ziel von Rehabilitation ist es, dass die betreffende Person wieder in der Organisation tätig sein kann und dass für andere erkennbar wird, dass sich die Beschuldigungen nicht als wahr erwiesen haben und damit die Person als unschuldig gelten muss. Eine gelungene Rehabilitation betrachtet sowohl die Person, welche wieder Teil der Organisation werden soll als auch die Organisation, also den Verband, auf den ein Verdachtsfall und die Wiederaufnahme einer falsch verdächtigten Person Auswirkungen hat.

Deshalb ist es sinnvoll, sich für die Rehabilitation im Vorfeld eine Vorgehensweise zu überlegen, die die unterschiedlich betroffenen Personen und Strukturen in den Blick nimmt. Eine gute Dokumentation während der Bearbeitung und bei Abschluss eines Falls ist dabei wichtig, da diese für eine gelungene Rehabilitation essentiell sein kann (siehe dazu auch den Text „Dokumentation“).

Eine gelungene Rehabilitation betrachtet sowohl die Person als auch die Organisation.

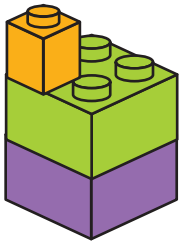

Folgende Fragen können bei einer Rehabilitation hilfreich sein:

- Was braucht die beschuldigte Person? (psychosoziale Begleitung, rechtliche Hilfe, Unterstützung im Team)
- Welche Auswirkungen hat die Verdächtigung sowie deren Ausräumung auf die Personen im Verband? (Misstrauen, Belastungen, Betroffenheiten von Helfenden, Hauptamt, Kindern und Jugendlichen, Eltern)
- Wer kommuniziert mit wem? (Wichtig: sachgerechte Information, Raum für Sorgen und Bedürfnisse lassen)
- Wie beeinflusst der aktuelle Fall unseren zukünftigen Umgang mit Verdachtsfällen? (Was lief gut, was nicht? Was lernen wir?)
- Welche Auswirkungen gab es auf die öffentliche Wahrnehmung des Verbands?

Diese Schritte müsst ihr als Gliederung nicht allein gehen. Holt euch so früh wie möglich Unterstützung durch euren Landesverband oder den Bundesverband, zum Beispiel auch, wenn Öffentlichkeitsarbeit notwendig sein könnte.

DER MYTHOS DER FALSCH-BESCHULDIGUNG

Eine der häufigsten Befürchtungen gegenüber der PSG-Arbeit ist die Möglichkeit, dass eine Person zu Unrecht beschuldigt wird und damit ihre Reputation verliert. Bewusste Falschbeschuldigungen, insbesondere durch Kinder, kommen sehr selten vor. Trotzdem ist die Sorge vor Falschverdächtigungen ernst zu nehmen, gerade weil sie die Etablierung von Präventionssystemen blockieren kann.

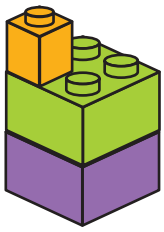

BESCHULDIGUNGEN DURCH KINDER

Wenn wir uns mit Schutzkonzepten oder PSG-Arbeit im Allgemeinen beschäftigen, wird sich teils darum gesorgt, dass Kindern möglicherweise mehr geglaubt wird als Erwachsenen. Darin schwingt die Annahme mit, dass Kinder mutwillig lügen könnten, weil sie sich der Folgen ihres Handelns nicht bewusst sind oder einem Erwachsenen, den sie nicht mögen, schaden möchten. Tatsächlich ist oft das Gegenteil der Fall: Kinder nehmen ihren Mut zusammen und vertrauen sich einem Erwachsenen an und es wird ihnen nicht geglaubt, weil „nicht sein kann, was nicht sein darf“.

Falschbeschuldidungen, insbesondere durch Kinder, kommen sehr selten vor.

Es kann sein, dass Kinder ihre Erzählung darüber, was ihnen zugestoßen ist, anfangs leicht abwandeln oder variieren, um zu testen, wie die Person, der sie sich anvertrauen, darauf reagiert. Möglicherweise erzählen sie auch die Wahrheit, tauschen aber die Akteur*innen aus, um die wahren Täter(*innen) zu schützen. Dauerhaft wird sich eine von Kindern ausgedachte Geschichte jedoch als inkonsistent erweisen. Die „Nachweisführung“ liegt hier aber nicht bei uns. Grundsätzlich sollte im direkten Dialog das, was Betroffene erzählen, erst einmal nicht angezweifelt werden und sollten Details nicht hartnäckig auf ihren Wahrheitsgehalt hinterfragt und geprüft werden. Sowohl mit Betroffenen als auch mit Personen unter Verdacht ist ein professioneller Umgang, gerade wenn das eigene Gefühl uneindeutig ist, extrem wichtig. Im Interventionsteam dürfen und müssen Zweifel und Bedenken offen ausgesprochen werden. Es ist legitim, anhand von Dienstplänen etc. zu überprüfen, ob Erzähltes so stattgefunden haben kann, dies sollte aber intern im Interventionsteam geschehen. Dabei ermitteln wir nicht, sondern wir prüfen lediglich die Plausibilität der Rahmenbedingungen („War die beschuldigte Person 1993 mit auf dem Zeltlager?“). Einen Raum der Unsicherheit wird es jedoch immer geben.

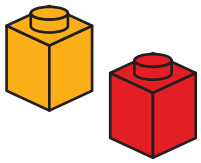

Gegenüber Betroffenen agieren wir parteilich. Gegenüber der Person unter Verdacht sollte, auch wenn Empathie und menschliche Verbindungen etwas anderes nahelegen, niemals geäußert werden, dass Zweifel an der Glaubwürdigkeit der*des Betroffenen bestehen. Man kann ihnen jedoch eine ernsthafte Prüfung und einen vertraulichen Umgang mit dem Verdachtsfall zusagen und sollte dies auch

gewährleisten.

Trotzdem besteht natürlich die Möglichkeit, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r eine Person zu Unrecht sexueller Gewalt beschuldigt oder dass Helfer*innen, Eltern oder pädagogische Fachkräfte einen Verdacht äußern, der sich nicht bestätigt. Das Risiko muss in Kauf genommen werden. Es unterstreicht, wie wichtig ein fachlicher und vertraulicher Umgang mit Verdachtsfällen ist: Wenn nur wenige Personen eingeweiht sind und keine Mutmaßungen, sondern nur gesicherte Informationen weitergegeben werden, ist eine Rehabilitation von Personen unter Verdacht möglich.

BESCHULDIGUNGEN DURCH ERWACHSENE

Die Falken sind ein politischer Kinder- und Jugendverband, in dem sowohl Kinder und Jugendliche, als auch Erwachsene miteinander agieren. Es gibt demnach auch Verdachtsfälle, bei denen Erwachsene die Betroffenen sind und andere Erwachsene sexueller Gewalt bezichtigen. Hier sind mehrere Punkte zu beachten.

Es ist kein Tabu, die Beziehung zwischen Betroffener*m und der Person unter Verdacht im Interventionsteam zu evaluieren. Eine lange Konfliktgeschichte kann darauf hinweisen, dass eine Person einer anderen mit dem Vorwurf bewusst schaden möchte. Aber: Bitte bedenkt bei euren Überlegungen, dass körperliche und sexuelle Gewalt gegenüber Frauen überwiegend von Partnern oder Ex-Partnern ausgeht. Dass Betroffene*r und Person unter Verdacht zusammen waren oder sind und in der Vergangenheit konsensual eine sexuelle Beziehung miteinander hatten, bedeutet also keinesfalls, dass die oder der Betroffene definitiv lügt und es in dieser Beziehung nicht zu sexueller Gewalt gekommen sein kann. Trotzdem ist es vielleicht gut, über Konflikte und Dynamiken in der Beziehung (Trennung, Eifersucht etc.) nachzudenken, möglicherweise auch, um diese Gegenindizien aus der Welt zu schaffen.

In einer politischen Organisation kann ein Schutzkonzept aber auch instrumentalisiert werden. Das bedeutet: Es ist im Bereich des Möglichen, dass durch einen Vorwurf eine politisch unbequeme Person „aus dem Weg geräumt“ werden soll. Diese Angst steht sehr häufig unausgesprochen im Raum, obwohl uns als AG Prävention sexueller Gewalt bisher kein einziger solcher Fall aus dem Verband bekannt ist. Auch gesamtgesellschaftlich liegt die Quote von Falschbeschuldigungen bei Anzeigen sexualisierter Gewalt laut Studien zwischen 2 und 8 [1] (für Deutschland 2009 bei 3 [2]). Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass alleine bei Vergewaltigungen etwa 85 bis 95 der Fälle gar nicht erst angezeigt werden, womit die Quote von Falschbeschuldigungen im Verhältnis verschwindend gering wird.

Grundsätzlich ist es wichtig, den Fall genau zu differenzieren. Handelt es

1 *https://www.vox.com/2015/6/1/8687479/lie-rape-statistics*

2 *Seith, C., Lovett, J. & Kelly, L. (2009). Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Deutschland*

sich um grenzverletzendes, übergriffiges oder nötigendes Verhalten? Bei grenzverletzendem und manchmal auch übergriffigem Verhalten kann es durchaus Fälle geben, die Betroffene als sehr unangenehm wahrnehmen, während die Person, von der die Grenzverletzung ausging, sich keiner Schuld bewusst ist. Das bedeutet nicht, dass eine*r von beiden die Unwahrheit sagt. Grenzen sind individuell und unser Schutzkonzept umfasst nicht nur strafbare Handlungen, sondern hat das Ziel, dass sich alle bei uns wohlfühlen. Es handelt sich damit nicht automatisch um eine „politische Kampagne“, auch wenn für manche die Grenzverletzung minimal erscheinen mag. Klar sein muss aber auch, dass die Konsequenz verhältnismäßig sein muss und möglichst darauf abzielt, dass die grenzverletzende Person ihr Verhalten verändert. Eine Eskalation solcher Vorfälle passiert häufig erst dann, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlt, uneinsichtig bleibt und ihrerseits „ein Fass aufmacht“.
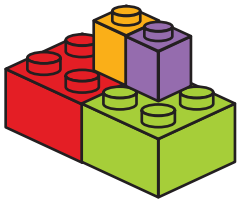
Sollte es sich bei dem Verdachtsfall um den Vorwurf einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung handeln, ist es sehr wahrscheinlich, dass hier Aussage gegen Aussage steht. Auch hier steht die Parteilichkeit mit den Betroffenen für uns immer an erster Stelle. Dass die Person unter Verdacht sagt, dass die oder der Betroffene die Unwahrheit sagt, ist recht wahrscheinlich. In diesem Fall solltet ihr allen Beteiligten raten, sich professionelle Beratung zu suchen und dies als Falken-Vorstand bzw. Interventionsteam ebenfalls tun, denn der Umgang mit dem Vorfall hängt von vielen Variablen ab.